

Sonderdruck aus:

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

Herausgegeben von
Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp,
Heiner Lück, Dieter Werkmüller
und Christa Bertelsmeier-Kierst
als philologischer Beraterin

2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

22. Lieferung

Mantelkinder – Militärdepartement

ERICH SCHMIDT VERLAG

II.-D. Hilbels/A. Gaidt, Eimer, Becher, Fuß, M.e.u. C.e in den Orten des Hochstifts Paderborn u. im Regierungsbez. Minden in den Gesetzes-sammlungen u. Amtsbl. des 18. u. 19. Jh. bis zur Einf. des metrischen Systems 1872, CD Stadtarch. Paderborn, 2012.

Frank Göttmann

Materialismus, historischer

Der historische Materialismus (h.M.) ist eine auf Karl Marx und Friedrich Engels zurückgehende Spielart des Materialismus, welche die geschichtliche Entwicklung auf Veränderungen der ökonomischen Wirklichkeit, nicht der menschlichen Einsicht in die Vernunft der Idee im Sinne Georg Friedrich Wilhelm → Hegels zurückführt. Auch das → Recht ist dabei bloßes Überbauphänomen, das im Fortschreiten der gesellschaftlichen Entwicklungsstufen langsam abstirbt. Der h.M. wurde ein zentraler Theoriebaustein des Marxismus-Leninismus (→ Marxismus) und damit in den sozialistischen Staaten seit 1917 tragendes Werkzeug zur Deutung der Gegenwart als Moment im Prozess dialektischer Überwindung antagonistischer Widersprüche der ökonomischen Wirklichkeit. In Deutschland wurde vor allem die Rechtsgeschichtsschreibung der sowjetischen Besatzungszone und → Deutschen Demokratischen Republik davon geprägt. Anfang der 1970er Jahre führte der h.M. aber auch in der Rechtshistoriografie der → Bundesrepublik zu intensiven Richtungsdebatten. 1973 legte eine Arbeitsgruppe in der „Kritischen Justiz“ eine umfassende „Kritik der bürgerlichen Rechtsgeschichte“ vor, in der Recht als „Legitimation von Herrschaft“ und Rechtsgeschichte als „Legitimationswissenschaft“ (112) grundsätzlich angegriffen wurden. An die Stelle sollte eine materialistische Rechtsgeschichte treten, „die den Anschluß an die Widersprüche und Klassenkämpfe in der kapitalistischen Gesellschaft nicht verliert. Gegenüber der allgemeinen Sozialgeschichte ist nur der Zugriff, nicht aber der Gegenstand verschieden: Rechtspositionen werden aus dem Prozeß ihrer Entstehung durch Klassenkämpfe rekonstruiert“ (129). Peter Landaus im gleichen Jahr erfolgter Versuch, durch eine Marx-Lektüre nachzuweisen, dass dessen Thesen einer selbstständigen Rechtsgeschichte nicht im Wege stünden, machte deutlich, wie unvorbereitet die traditionelle Rechtshistoriografie auf einen solchen elaborierten Theoriediskurs

war. Das von Uwe Wesel auf dem → Deutschen Rechtshistorikertag in → Tübingen 1974 vorgebrachte Konzept einer materialistisch basierten rechtshistorischen Methode löste „lebhaft Betroffenheit und Diskussionsbereitschaft“ (Rückert, 256), aber keine unmittelbaren Reaktionen aus. Erst 1978 wurde eine erste umfassende kritische Auseinandersetzung von Joachim Rückert vorgelegt. Mehr beschwiegen als diskutiert, konnte sich der h.M. als Leittheorie etwa gegen die Hermeneutikdebatte seit den 1960er Jahren in der Rechtshistoriografie zu keinem Zeitpunkt durchsetzen. Die direkten Einflüsse blieben gering. Beispiele sind die Diskussionen um die Neudeutung des → Kodifikationsstreites als „Ausdruck des Klassenkampfes“ durch Hans Wrobel 1973 oder um Heinz Wagners Buch „Die politische Pandektistik“ aus dem Jahr 1985. In diesen Kontexten kam es auch zu vielfältigen Kontakten bundesrepublikanischer Rechtshistoriker mit ihren Kollegen aus der DDR und anderen sozialistischen Staaten. Wirksamer waren Einflüsse, die eher subkutan das Denken der Rechtsgeschichte veränderten. Der Glaube an die Steuerungsfähigkeit von juristischer Normsetzung nahm ab. Zwar blieb die Forderung Dieter Simons aus dem Jahr 1972, Rechtsgeschichte solle „wesentlich Sozialgeschichte sein“ (315), Extremposition. Dennoch geriet etwa eine reine Dogmengeschichte unter methodischen Rechtfertigungsdruck und die sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Prägefaktoren des Rechts rückten stärker in den Blick. Einer zunehmenden Öffnung gegenüber den Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, vor allem auch gegenüber der boomenden Rechtssoziologie, stand die Krise des seit den 1920er Jahren dominierenden geistesgeschichtlichen Paradigmas gegenüber. Typisch war die Blüte der Arbeitsrechtsgeschichtsschreibung (→ Arbeitsrecht), die seit den 1970er Jahren die normativen und judikativen Befunde stark mit dem sozialen Phänomen Arbeit verknüpfte. Über diese konkreten Perspektivverschiebungen hinaus gebührt der Materialismusdebatte das Verdienst, maßgeblich zur lange vernachlässigten Methodenreflexion der Rechtsgeschichtsschreibung beigetragen zu haben.

F. Engels, Über h.M., Marx-Engels-Werke XXII, 1974, 298. – D. Simon, Art. R.sGesch., Handlex. der RWiss., 1972, 314 ff.; H. Braun, Art. Materialismus – Idealismus, Brunner/Conze/Koselleck III, 977–1020. – Arbeitsgruppe, Kritik der

bürgerl. R.sGesch., Krit. Justiz (KJ) 2 (1973), 109–129; P. Landau, Karl Marx u. die R.sGesch., TRG 41 (1973), 361–371; H. Wrobel, R.sGesch., Wirtschaftsgesch., Soz.gesch.: Die Thibaut-Savigny-Kontroverse, KJ 2 (1973), 149–157; U. Wesel, Zur Methode der R.sGesch., KJ 7 (1974), 337–368; J. Rückert, Zur Erkenntnisproblematik materialistischer Positionen in der rechtshist. Methodendiskussion, ZHF 8 (1978), 256–292; H. Wagner, Die polit. Pandektistik, 1985; H. Mohnhaupt (Hg.), R.sGesch. in den beiden dt. Staaten (1988–1990), 1991; H. Schröder/D. Simon (Hg.), R.sGesch.sWiss. in Dtd. 1945 bis 1952, 2001; H.-P. Haferkamp, Wege der Historiographie zur PrRG der NZ, ZNR 32 (2010), 61–81; M. Senn, The methodological debates in German-speaking Europe (1960–1990), in: A. Musson/Ch. Stebbings (Hg.), Making legal history, Cambridge 2012, 108–117.

Hans-Peter Haferkamp

Mathildische Güter

Mathilde von Canossa (1046–1115) war die Tochter des → Markgrafen Bonifaz und der Beatrix, die auf dem Höhepunkt ihrer Macht weite Teile der heutigen Regionen Emilia und Romagna sowie größere Teile der → Toskana beherrschten. Mit Mathilde starb die Familie aus. Größe und Umfang der M. sind umstritten, da Mathilde in ihren letzten Lebensjahren erhebliche Einbußen v.a. an den Rändern ihres Machtgefüges hinnehmen musste. Dennoch stritten Papst- (→ Papst, Papsttum) und Kaisertum (→ Kaiser und Reich) bis in das 13. Jh. um die M., deren Hauptmasse aber an keine der beiden Universalgewalten fiel, sondern unter jeweils nahe der Güter gelegenen oberital. Kommunen und regionalen Adelsfamilien aufgeteilt wurde. Zu dem erbitterten Ringen um die M. kam es, weil Mathilde ihre Besitzungen zu Lebzeiten dem Apostolischen Stuhl übergab, aber dennoch wenige Jahre vor ihrem Tod Ks. → Heinrich V. zu ihrem Erben einsetzte. Beide Verfügungen sind in der Forschung stark umstritten, dürften aber wohl stattgefunden haben, wobei Mathilde ihre Liegenschaften vom Apostolischen Stuhl auf Lebenszeit zurückhalten haben muss, da sie nachgeschränkt darüber verfügte. Unklar ist, ob die Erbeinsetzung Heinrichs V. nicht nur die → Reichslehen betraf, welche Mathilde ebenso wie ihre Mutter Beatrix im Grunde usurpiert hatten, da beide Fürstinnen niemals offiziell belehnt

worden waren (→ Lehnrecht, Lehnswesen). Die Hauptmasse der M. lag um Mantua, Reggio Emilia und Modena, deutlich geringere Güter finden sich um Verona. → Bologna, Ferrara, Parma und Brescia; südlich des Apennin gibt es nur in den Gebietsregionen Carfagnana und Versilia geringen Allodialbesitz (→ Allod, Allodialifikation) der Canosiner, die anderen Güter in der Toskana waren Reichslehen. Die aus dem Besitz von Mathildes Mutter Beatrix stammenden Liegenschaften in → Lothringen waren allesamt bis zum Tod der letzten Canosinerin verschenkt oder veräußert. Nicht nur der enorme Umfang der M. erweckte Begehrlichkeiten, sondern auch ihre geostrategische und verkehrstechnische Bedeutung; weite Streckenabschnitte der Via Francigena nach → Rom verliefen durch die M.

Nach Mathildes Tod trat zunächst Heinrich V. erfolgreich ihr Erbe an und setzte wohl Konrad von Tuszien zum Verwalter vor Ort ein. Nach dem Tod des Kaisers konterte das Papsttum und beauftragte Gf. Albert von Savo Bonifacio mit den M. Dies wollte der Staufer Konrad III. nicht hinnehmen und bemühte sich während seines Italienaufenthalts (1128–1130), das Erbe seines Onkels anzutreten; er blieb allerdings erfolglos. → Lothar III. konnte seinerseits keine Erbansprüche anmelden, weshalb ihn Papst Innocenz II. 1133 nach der → Kaiserkrönung auf Lebenszeit mit den M. investierte. Als Gegenleistung zahlte der Kaiser einen Jahreszins (→ Zins) von 100 Pfund Silber und alle Verwaltungsräger sowie die Burginhaber mussten den Treueid auf den Papst leisten. Offenbar erst während des 2. Italienzugs wurde Lothars Schwiegervater, der Welfe Heinrich der Stolze, mit den M. sowie der Mgft. Tuszien belehnt. Allerdings folgte Heinrich wider Erwarten seinem Schwiegervater nicht auf den Thron nach, sondern die → Fürsten wählten den Staufer Konrad III. (→ Saufisch-welfischer Thronfolgestreit). Dieser konnte unter Berufung auf sein → Erbrecht die Ansprüche auf die M. durchsetzen, wurde dort aber nur selten aktiv. → Friedrich I. Barbarossa belehnte 1152 seinen Onkel Welf VI. n.a. mit der Mgft. Tuszien und den M., wobei er diese nicht nur aufgrund des Erbrechts beanspruchte, sondern sie zu den Reichsrechten in Italien (→ Reichsitalien) zählte. Nach dem Hoflag von Roncaglia nahm Barbarossa die → Revindikation der M. weitgehend selbst in die Hand, wobei er freilich auf Widerstand → Mailands und der → Kurie stieß. Im